STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage 2025/0274
öffentlich

Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Rates vom 14.09.2025

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Wahlausschuss
18.09.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Feststellung des Ergebnisses der Ratswahl der Stadt Beckum am 14.09.2025 entsprechend der vorgefertigten und in der Sitzung vorgestellten Niederschrift wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Einberufung des Wahlausschusses beruht auf § 34 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz).

Am 14.09.2025 fand die Wahl des Rates der Stadt Beckum statt. In der Sitzung des Wahlausschusses am 15.07.2025 sind die Wahlvorschläge geprüft und zur Wahl zugelassen worden (siehe Vorlage 2025/0206/1 und Niederschrift zur Sitzung.)

Der Wahlleiter hat die Wahlniederschriften nach § 61 Kommunalwahlordnung (KWahlO) auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft. In den Stimmbezirken Wahlbezirk 12 und Briefwahlbezirk 12 mussten die Ergebnisse der Schnellmeldungen bei der Anzahl der Wählerinnen und Wähler und der ungültigen Stimmen korrigiert werden, weil festgestellt wurde, dass der Wahlvorstand die Differenz zwischen den Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis beziehungsweise bei den Wahlscheinen zu den abgegebenen Stimmen als ungültige Stimmen gewertet hat. Bei den Stimmen für die Bewerberinnen und Bewerber haben sich keine Änderungen ergeben. Die oben beschriebenen Änderungen wurden bereits im Programm „votemanager“ eingearbeitet.

Das Ergebnis der Ratswahl ist in Wahlbezirken zwischen Bewerberinnen und Bewerbern vereinzelt äußerst knapp ausgefallen. Es darf hierbei nicht unberücksichtigt bleiben, dass für die Ermittlung der Wahlergebnisse in einem 1. Schritt die Wahlvorstände einschließlich der Briefwahlvorstände als Wahlorgane im Sinne des § 2 Absatz 1 KWahlG zuständig sind. Die Vorstände zählen die Stimmen, entscheiden über deren Gültigkeit, fertigen die Wahlniederschrift und übermitteln die Schnellmeldungen an die Wahlleitung.

Es handelt sich nach allgemeiner Auffassung um eine zentrale Aufgabe der Ergebnisermittlung, die nach der ausdrücklichen Entscheidung des Landesgesetzgebers ehrenamtlichen Wahlberechtigten obliegt und damit vom Wahlvolk selbst zu verwirklichen ist. Zu Recht weist das wahlrechtliche Schrifttum darauf hin, dass es der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Kommunalwahlen entspricht, die Verantwortung für die Ermittlung des Wahlergebnisses weisungsunabhängigen, überparteilichen Institutionen zu übertragen, die außerhalb der allgemeinen Verwaltungsorganisation stehen (Bätge, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, 73. Lieferung, § 34 Kommunalwahlgesetz Anmerkung 3). Die normierte Tätigkeit der Wahlvorstände darf nicht ohne hinreichend konkretes Indiz unter den Generalverdacht der Fehlerhaftigkeit gestellt werden (so zuletzt Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18.12.2018 – 16/17 –, Randnummer 56, abrufbar unter www.nrwe.de).

In einem 2. Schritt obliegen sodann dem Wahlausschuss sowohl die förmliche Feststellung des Wahlergebnisses in den Bezirken als auch die Feststellung hinsichtlich der Reservelisten. § 34 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz bestimmt hierbei unmissverständlich, dass der Ausschuss an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden und nur berechtigt ist, Rechenfehler in den Feststellungen der Wahlvorstände zu korrigieren. Der Landesgesetzgeber geht aus den dargelegten Gründen von einer grundsätzlichen Vermutung der Richtigkeit der Entscheidungen des zuständigen Wahlvorstands aus. Nachprüfungen kommen nur im Einzelfall und nur aus gegebenem Anlass aufgrund konkreter Anhaltspunkte in Betracht. Hierzu können insbesondere die Wahlniederschriften oder substantiiert dargelegte Beschwerden herangezogen werden. Ob und wie der Wahlausschuss tätig wird, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Derartige Anhaltspunkte sind für diese Ratswahl zu verneinen.

Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für die Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlbezirken und für die Parteien und Wählergruppen abgegeben worden sind und welche Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt sind (§ 34 Absatz 1 KWahlG.) Dabei ist der Wahlausschuss an die von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigten.

Anlage(n):

1 Zusammenstellung der endgültigen amtlichen Ergebnisse Ratswahl am 14.09.2025
2 Verteilung der Sitze
3 Entwurf über die Niederschrift